



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

e.: Neueste Literatur des Staatsrechts.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

Leben Sie recht wohl lieber Freund. Ihrer Zette von uns beyden viele Grüße. Ihr

Schiller.

27.

Schillers Erklärung den Don Carlos betreffend [ohne Ort u. D.]:

Ich habe überlegt, daß ich Götschen, ehe ich noch Cotta's Meinung weiß, nichts positives proponiren kann, und beantworte also bloß die allernächste Anfrage des Carlos und Geistessehers wegen.

Ueber den letztern ist G. vollkommen Herr und Meister, denn ich weiß gegenwärtig an dem Inhalte nichts zu ändern, und will ihn bloß, der Sprache wegen, noch einmal durchlaufen. Vielleicht daß ich das kleine Fragment, den Abschied, noch hinein flechte.

Eine neue Auflage des alten Carlos ist mir jetzt freilich nicht lieb, weil ich erstlich anno 98 eine Umarbeitung davon herausgeben will und dann dieses Stück gern mit der Sammlung meiner übrigen Schauspiele in Zusammenhang setzen möchte. Da ich diese nun an Cotta versprochen habe, Götschen aber auf den Carlos das erste Recht hat, so kommt es darauf an, in wie weit beide zu diesem gemeinschaftlichen Zweck miteinander einverstanden seyn wollen. Dieses wünsche ich von Herzen und habe auch, wie ich Ihnen gestern gesagt, Cotta in dieser Absicht an Götschen einmal gesendet, zu meinem großen Verdruß aber erfahren, daß das, was sie vereinigen sollte, sie nur entzweyt hat.

Vielleicht sind beyde jetzt geneigter einander Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen und verstehen sich zu einer mehr gemeinschaftlichen Unternehmung, gern will ich meine Hände dazu bieten. Auf jeden Fall aber bleibt Götschen sein Recht auf d. Carlos, den ich lieber von meinen anderen Stücken trennen, als wider seinen Willen einem andern geben will.

Leben Sie wohl.

Sch.

### Neueste Literatur des Staatsrechts.

Das preußische Staatsrecht auf Grundlage des deutschen Staatsrechts. Dargestellt v. Dr. Hermann Schulze, Kronsyndicus u. Mitglied des Herrenhauses, ord. Professor der Rechte zu Breslau. Leipzig. 1870.

Die fachwissenschaftliche Behandlung des Staatsrechtes liegt für gewöhnlich außerhalb des Gesichtskreises dieser Blätter. Doch statuiren sie Ausnahmefälle und ein solcher gibt heute die Feder in die Hand. — Denn wer

die Bewegungen der deutschen wissenschaftlichen Arbeit, vom Standpunkte nationaler Bildung beobachtet, wird jede Leistung in einem Specialfache, die eine neue Bahn eröffnet, sorgfältig zu registriren haben, und das Buch, welches wir besprechen wollen, erhebt und erfüllt diese Bedingung.

Es ist die erste systematische und eingehende Darstellung eines Gegenstandes, der bisher fast nur versuchs- und andeutungsweise behandelt wurde. Wer die früheren Arbeiten gleicher Aufgabe nicht aus eigener Erfahrung kennt, mag sich aus der unserem Werke vorangeschickten literargeschichtlichen Einleitung überzeugen, daß es bis zu dieser Stunde noch an einem solchen Werke gefehlt hat. Könné's bekanntes Buch gleichen Titels, jetzt schon in dritter Auflage, ist etwas weit anderes, nämlich eine übersichtlich geordnete Materialsammlung, von größtem Werth für bestimmte practische Zwecke, für den Politiker und Rechtsgelehrten von Profession, ebenso auch eine unschätzbare Vorarbeit für die systematische Doctrin, und insofern steht auch diese neue bahnbrechende Arbeit auf den Schultern jenes verdienstvollen Vorgängers. Aber Theorie und Praxis begnügen sich nicht mit einer bloßen Sammlung und Sichtung des Materials: es gilt für beide überall einen festen principiellen Standpunkt zu den einzelnen Materien, die zugleich ebenso viele „Fragen“ sind, einzunehmen. Selbstverständlich wird durch einen solchen einheitlichen Standpunkt sofort auch eine bestimmte Doctrin ausgeprägt, und insofern tritt dieses Buch, wie jedes andere, das auf einem wissenschaftlichen Principe beruht und mit wissenschaftlicher Methode operirt aus der neutralen Objectivität eines bloßen Sammelwerkes zu seinem Nachtheile heraus. Könné wird und muß von Männern aller Parteien und Doctrinen dankbar benutzt werden, dieses neue preußische Staatsrecht wird, wir hoffen es, von sehr vielen wegen der unleugbaren Vorzüge seiner formellen Durcharbeitung und Darstellung mit Beifall aufgenommen werden, aber wenn sie mit der Grundauffassung seines Verfassers von dem Wesen des Staates im allgemeinen und des preußischen insbesondere nicht einverstanden sind, muß seine eigentliche Wirkung eine beschränktere sein. Nichtsdestoweniger, setzen wir sogleich hinzu, doch eine bedeutende. Denn es gehört zu seinen Vorzügen, daß es mit streng wissenschaftlicher Begründung und Tendenz eine sehr durchsichtige, allgemein verständliche Formengebung verbindet. Jeder gebildete Leser kann sich mit ihm besreunden und weil ein unleugbares Bedürfniß auch für eine stets wachsende Menge von Nichtjuristen vorhanden ist, über staatsrechtliche Fragen im Zusammenhang und gründlich belehrt zu werden, darf es auch nach dieser Seite hin, wo Belehrung zu verbreiten nach unserer Meinung ebenso verdienstlich und jedenfalls von unmittelbarerem Nutzen für das Ganze ist als in dem Kreise der Fachgenossen, eine bahnbrechende Leistung genannt werden.

Es könnte seltsam erscheinen, daß unsere allzeit schreibfertige Gegenwart bis heute es noch zu keinem Buche über preußisches Staatsrecht gebracht hat, und es liegt nahe, über die Ursache davon nachzudenken. Man würde sehr irren, suchte man sie in gewissen zufälligen Thatsachen, z. B. darin, daß unsere preußischen Juristen, wie die Erfahrung zeigt, überhaupt eine relativ geringere literarische Thätigkeit entfalten, als ihre Zahl und das Interesse ihres Berufsfaches erwarten läßt. Ueberdies gilt dies auch nur von den eigentlichen Practikern; die juristischen Docenten an den preußischen Universitäten produciren durchschnittlich ebenso viel wie ihre anderen deutschen Collegen. Der Grund liegt tiefer, in der unfertigen Natur des preußischen Staatswesens überhaupt, wie es sich in seiner geschichtlichen Action bis zu dem Jahre 1866 darstellt. Deutsch in allen seinen Grundstoffen und im deutschen Geiste herangewachsen, konnte der Staat doch den Stempel einer Eigenart nicht verleugnen, eben jenes specifische Etwas, das ihn zu einem preußischen machte. Aber wie weit dieses Etwas die ursprünglichen Elemente umgewandelt habe oder umzuformen berechtigt sei, darüber war sich der Staatsgeist selbst, so weit er sich in seinen berufenen leitenden Organen, aber auch nicht weniger in dem eigentlichen Material des Staates, im Volke, darstellte, völlig unklar. In einer schüchternen Passivität, die von allen Uebelwollenden und vielen Ungebildigen, als eine an Feigheit streifende Indolenz verstanden wurde, vegetirte er, kaum durch die Katastrophe von 1849 etwas aufgerüttelt, keineswegs aber zur Selbstbestimmung gebracht bis zu seiner neuesten glorreichen That, der Zertrümmerung des zusammengelickten Bundes, der sich den Namen „deutsch“ anmaßte, und der Schöpfung eines in Form und Gehalt neuen Staatsgebildes, das eben deshalb der im Ganzen correcte, wenn auch im Einzelnen noch unfertige Ausdruck seiner Eigenart ist. Wer hätte es unternehmen wollen, jene staatliche Zwittergestaltung des Preußens vor 1866 auf feste Begriffe zurückzuführen oder aus ihr eine systematische Doctrin für die Zukunft abzuleiten? Es mußte auch hier wie überall die That, aus dem Bedürfniß des Staats geboren, der Reflexion die Augen öffnen, damit sie sehen und urtheilen lernte. Heute vielleicht kann man ein preußisches Staatsrecht construiren, weil der preußische Staat sich als solcher festgestellt hat, vorher wäre es eine Danaidenarbeit gewesen.

Der Verfasser gibt uns in seiner wissenschaftlichen Thätigkeit selbst einen anschaulichen Beweis für das eben gesagte. 1865, also vor der Entscheidungstunde, veröffentlichte er sein umfänglich angelegtes System des deutschen Staatsrechtes. Damals erschien nur die erste Abtheilung, die geschichtliche Einleitung enthaltend. Die anderen sind nicht gefolgt, wohl aber im Jahre 1867 eine Umarbeitung dieser Einleitung, in welche schon der volle Gehalt der weltgeschichtlichen Ereignisse von 1866 aufgenommen ist. Wir haben

über dieses Buch zu seiner Zeit in diesen Blättern gesprochen und besonders darauf hingewiesen, daß es als eine genetische Darstellung des eigentlichen Wesens des preussischen Staates der Gegenwart im Verhältniß zu den Bestrebungen des Nationalgeistes einen ihm zusagenden Staat hervorzubringen, aufzufassen sei. Heute ist der Standpunkt des Verfassers ganz und unumwunden der specifisch-preussische und das allgemeine deutsche Staatsrecht dient ihm nur als die historische und doctrinelle Basis für seinen Neubau gerade so wie die früheren politischen Experimente in Deutschland nur als die Fundamente des preussischen Staatsgebäudes zu betrachten sind.

Einstweilen können wir freilich nur aus einem relativ beschränkten Theile auf die Ausführung des Ganzen schließen. Denn der Verf. gibt uns in einer ersten Abtheilung — immerhin ein Octavband von 220 Seiten — zunächst 1) eine allgemeine Einleitung in den üblichen Rubriken (Definition der Aufgabe, Quellen und literarische Hilfsmittel für den Gegenstand, Uebersicht des einzuschlagenden Weges), 2) einen sog. allgemeinen Theil „Vom preussischen Staate überhaupt“ wieder in zwei Unterabtheilungen, die erste „staatsrechtliche Genesis“, die zweite „der Staat der Gegenwart“, 3) ein Bruchstück des speciellen Theiles und zwar, was sich aus der Natur der Sache von selbst an die Spitze stellt, die Lehre vom Königthume und der königlichen Gewalt in Preußen.

Wir können uns selbstverständlich nicht auf eine systematische Analyse dieses in seiner Beschränkung doch sehr inhaltreichen Stoffes einlassen, aber wir versagen es uns nicht, wenigstens Einzelnes hervorzuheben, was uns zur Charakteristik des Buches besonders dienlich scheint. Hierbei fällt der Blick zuerst auf die „staatsrechtliche Genesis“ überschriebene Abtheilung. Sie enthält auf etwa hundert Seiten eine Geschichte der Entstehung und Ausbildung des preussischen Staates der Gegenwart, die für sich allein schon dem ganzen Werke einen bleibenden Werth verleiht. Denn so wenig es an preussischen Geschichten fehlt, und so sehr sich auch die Bearbeitung derselben dadurch vor den Geschichten anderer deutscher Staaten auszeichnet, daß sie, ganz abgesehen von der Vergangenheit — Pusendorf „Friedrich Wilhelm d. G.“ — noch in der Gegenwart von mehr als einem politisch gründlich geschulten und scharfblickenden Manne unternommen worden ist — wo fände sich unter den neuesten Darstellern deutscher Staatsgeschichte einer, der mit Stenzel oder Droysen, oder auch mit dem neuesten preussischen Geschichtsschreiber Eberty nur entfernt zu vergleichen wäre? — so ist es doch eine andere Aufgabe, die Geschichte eines Staates vom Standpunkte des Politikers zu schreiben, als die ursprünglichen Keime seiner originalen Art, ihr Wachsthum und ihre Umbildung zu der heutigen Gestalt, mit strengster Beschränkung auf diesen einen Gesichtspunkt zur Anschauung zu bringen. Dies hat bisher

noch Niemand versucht und es mag mit daher rühren, daß selbst bei gebildeten Kennern der deutschen und speciell der preußischen Geschichte nicht immer klare Einsicht in den Bildungszuwachs ihres Staates angetroffen wird. Wie es in dieser Hinsicht in dem weiteren gebildeten Publicum stand, bedarf keiner Ausführung.

Wir hoffen aber, daß jeder aus dieser exacten, lichtvollen und relativ so knappen Darstellung die Lücken seines Wissens möglichst ergänzen möge. Der Verfasser hat es verstanden, die beiden Hauptmomente, welche gründliche Forschung und klares Denken als die eigentlichen Lebensmomente in der Bildungsgeschichte des preußischen Staates mit Nothwendigkeit herausfinden muß, seine leibliche und geistige Zugehörigkeit zu dem allgemein deutschen Wesen und seine von Anfang an daneben und darin noch feststehende Eigenart in ihrer gegenseitigen Beschränkung und Bedingung, in ihrer fortwährenden Wechselbeziehung scharf und sicher herauszuarbeiten, und er hat damit nicht bloß für seinen speciellen Zweck, sondern für das Verständnis der deutschen geschichtlichen Entwicklung überhaupt sich ein unbestreitbares Verdienst erworben. Dabei können wir den Wunsch nicht unterdrücken, daß es ihm oder einem anderen Verufenen gefallen möge, uns an der Stelle dieser Skizze eine mit farbenreichem Pinsel ausgeführte preußische Staats- und Rechtsgeschichte zu geben. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichten besitzen wir in fast erschrecklicher Masse, gute und minder gute zusammengerechnet. Doch auch an wirklich guten ist kein Mangel und ein halbes Duzend solcher kann Jeder an den Fingern herzählen. Gewiß ließe sich auch hier trotz des Guten noch etwas Besseres schaffen und ebenso gewiß ist es, daß bei alledem manche Seiten der deutschen rechtsgeschichtlichen Entwicklung noch immer nur kärglich, manche so gut wie gar nicht dargestellt sind, z. B. die Geschichte der deutschen privatrechtlichen Institute in ihrem Verhältnisse zu der Culturgeschichte des deutschen Volkes.

Trotzdem aber dürften wir noch auf eine Reihe von Jahren mit dem bisher geleisteten uns genügen lassen, wenn wir dafür die Kraft unserer Rechtshistoriker auf die Bestellung des relativ so viel wichtigeren und jedenfalls fruchtbareren Feldes, das wir bezeichnen haben, hingewendet sähen. Daß es bis jetzt nicht geschehen ist, mag aus demselben Grunde erklärt werden, aus dem sich der gänzliche Mangel systematischer Arbeiten auf dem theoretischen Gebiete des preußischen Staatsrechtes erklärt. Heute aber ist dieser Grund hinfällig geworden, Jeder, der nicht vorsätzlich die Augen schließt, muß sehen, zu welchem realen Ziel diese preußische Staatskraft seit den Zeiten des großen Kurfürsten hinstrebte. Denn es würde in der Hauptsache genügen, wenn man eine solche historische Darstellung der preußischen Staatsentwicklung mit diesem Vater des preußischen Staates der Neuzeit begönne.

Was vor ihm liegt, hat, wie in seiner Art Drosfen geistvoll und energisch zeigt — allerdings nicht bloß archäologisches, sondern theilweise ein ganz reales Interesse für die Gegenwart, während es seit dem ersten Tage des großen Kurfürsten keine Phase in der preussischen Geschichte gibt, deren lebendige Nachwirkungen wir nicht noch heute, sei es zu unserem Glücke, sei es zu unserem Schaden empfinden.

Die verständige Einsicht in das geschichtliche Werden gibt überall und so auch hier das eigentliche Verständniß des Gewordenen und den Schlüssel seiner Zukunft. Vergleichen wir den systematischen Theil unseres preussischen Staatsrechtes, so weit er bis jetzt vorliegt, also die Lehre von der königlichen Gewalt in Preußen mit dem, was uns die preussische Geschichte über die Thätigkeit der concreten Lenker des Staates sagt, so ist es nicht schwer zu begreifen, daß das preussische Königthum etwas ganz anderes sein muß, als etwa das englische, oder, um auf deutschem Boden zu bleiben, das von Napoleons Gnaden gekrönte Particularfürstenthum. Kein besonnener Denker kann sich dieser Einsicht verschließen, aber sie führt noch lange nicht dazu, den monarchischen Absolutismus in dieser oder jener Form als den normalen Zustand des preussischen Staatswesens aufzustellen. Im Gegentheil ist es gerade die gewissenhafte und verständige Betrachtung der Geschichte, aus welcher sich die allmählig vollzogene und noch lange nicht abgeschlossene Umwandlung und Beschränkung des monarchischen Absolutismus durch den Zutritt und die Theilnahme anderer, aus dem Volke stammender Elemente an der Leitung des Staates, allein erklärt und rechtfertigt, ebenso wie nur daraus die Umbildung aus dem anfänglich allein berechtigten und möglichen aristokratischen oder oligarchischen Bestandtheile des Beamtenthums in die mehr demokratischen oder volksthümlichen Formen des modernen Constitutionalismus begreiflich wird. Reactionäre aller Sorten und unsere nicht weniger unbrauchbaren Doctrinäre des vulgären Liberalismus und der radicalen Presse werden daher an einer geschichtlichen Begründung der factischen Zustände des preussischen Staatswesens, wie sie uns gegeben ist, sich nicht sehr erbauen, und ihr Urheber muß es sich natürlich gefallen lassen, worauf er, wie wir vermuthen, schon vorbereitet ist, sich von der einen Seite als gefährlicher Reactionär verschreien zu hören. Dafür mag er sich mit der Zustimmung aller derer trösten, denen die Vernunft und das Gewissen höher steht als die Parteiparole, und für solche hat er eigentlich auch nur sein Buch geschrieben. Die anderen sind doch unfähig zu lernen, wie ja die Erfahrung eines jeden Tages zeigt. —

Denn das preussische Königthum nach seiner gesunden, auf die Logik der Geschichte unwiderleglich gegründeten Auffassung entspricht weder dem

Ideal der Reactionäre, noch dem radicaler Doctrinäre. Die Geschichte zeigt und diese Lehre tritt in dem Buche über preussisches Staatsrecht mit kräftigen und scharfen Zügen aus lehrreichste heraus, daß keine andere monarchische Staatsgewalt innerhalb des Rahmens des deutschen Reiches so frühe und so bewußt mit den Traditionen des patriarchalischen Staates gebrochen hat, wie die der Hohenzollern in den Marken. Während anderswo in Deutschland das Verhältniß der Fürsten zum Lande — bis in unsere Zeit der gewaltsamen oder reflectirten Verfassungsumgestaltungen durch die Einführung des constitutionellen Schematismus — wesentlich ein patrimoniales blieb, der Fürst das Land oder gewisse Theile desselben und Rechte in ihm und an den Unterthanen besaß, arbeitete sich in dem Bereiche der Hohenzollernschen Macht entschieden schon seit und durch den großen Kurfürsten der davon grundverschiedene Begriff eines Staatsoberhauptes und eines Staates heraus. Beide konnten schon damals nicht mehr getrennt von einander gedacht werden, während das Wesen des patrimonialen Fürstenthums factisch und begrifflich recht wohl noch existiren kann, wenn es auch von seinem Zusammenhange mit dem äußerlich damit verbundenen Complex von Ländern und Einkünften ganz oder theilweise losgelöst wird. Der Fürst oder das fürstliche Haus behält dann doch noch immer den eigentlichen Kern seines Rechtes und Besitzes in den Domänen und Regalien, die ihm privatrechtlich und nicht in seiner Stellung als Staatsoberhaupt gehören. Den correctesten Ausdruck erhielt jene neue Auffassung des fürstlichen Berufes in dem preussischen Staat schon 1713 durch König Friedrich Wilhelm I., indem er sämtliche Domänen und Schatullgüter zu einer Masse vereinigte und ihre Unveräußerlichkeit festsetzte, also der Person des zufälligen Inhabers der Staatsgewalt die Disposition darüber, soweit sie aus der damals allgemein festgehaltenen Vorstellung eines Eigenthumsrechts fließt, entzog. Das Gesetz vom 17. Januar 1820, welches das sogenannte Kronfideicommiß genauer umschrieb, hatte nichts weiter zu thun, als die einmal vorhandene Grundlage anzuerkennen und practisch nach den Bedürfnissen und staatswirthschaftlichen Maximen der Gegenwart auszubilden. Damit war schon länger als vor einem Jahrhundert eine der Grundfragen des modernen Staates gelöst, die trotz aller abrupt in ganz widersprechende Zustände hineingetragenen Theorie von der sogenannten Civilliste in vielen anderen deutschen Ländern bis heute noch der Beantwortung harret. Die Eigenart des preussischen Staatswesens, speciell der Krone zeigt sich nirgends prägnanter als hier in diesem wichtigsten Punkte. Das preussische Königthum steht da finanziell gegründet auf eine Institution, die ebenso weit von denen des patrimonialen Fürstenthums mit seinem Eigen-

thumsrecht an den Domänen, wie von denen des constitutionellen Formismus mit seiner nur auf die Lebenszeit der zufällig regierenden Person gültigen Civilliste entfernt ist. Es ist aber darum auch in dieser Hinsicht viel fester in den Staatsbegriff eingefügt und insofern eine viel modernere Fassung seines eigenen Begriffes als das auf Domänen oder das auf Civilliste fundirte.

Jedermann weiß, daß unseren Reactionären gerade dieser durch und durch moderne Grundzug des preussischen Königthums ein Dorn im Auge ist. Zwar gegen das Kronfideicommiss haben sie noch nicht direct zu agitiren gewagt, entweder aus begreiflichen Rücksichten der Opportunität oder weil sie sich selbst über die wahre Tragweite und Bedeutung dieser Institution nicht klar sind. Aber principieell dürsten sie eigentlich eher noch mit einer Civilliste einverstanden sein, welche die Staatsgewalt mehr oder minder doch den Schwankungen des Zufalls in einem so entscheidenden Punkte unterwirft, wenn ihnen nicht der Name ein Gräuel wäre. Ihr Ideal der fürstlichen Gewalt geht doch nur einfach darauf hinaus, daß dieselbe alle ihre Befugnisse nur mit demselben patrimonialen Rechtstitel besitzt, wie sie ihn selbst für ihre eigenen angeblichen Rechte oder Privilegien beanspruchen. Die Modification der Lehen, eine andere, durchaus dem modernen oder specifisch preussischen Charakter des Staats entsprechende Maßregel, die ungefähr gleichzeitig mit jener Verwandlung der Domänen in Staatsgut ausgeführt wurde, haben sie sich in ihren nützlichen Früchten gefallen lassen, ohne zu bedenken, daß sie damit ein Princip anerkannten, das dem patrimonialen Staatsbegriff nicht minder direct widersprach. Indem sie so alle Prämissen zugeben, müssen sie sich auch die daraus gezogenen Consequenzen gefallen lassen, denn die Logik der Thatsachen ist doch stärker als die Belleitäten einiger unklarer und kurzsichtiger Geister. —

e.

### Unsere Humanität.

Brief eines Niederländers.

Die zweite Kammer hat sich mit 48 gegen 30 Stimmen für Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen, und zu Amsterdam haben Festlichkeiten stattgefunden zum Empfang des Kriegsdampfers „De Amstel“, der eine Expedition nach Guinea begleitet hatte. Diese beiden Thatsachen gehören zusammen, sie lehren, daß Humanität bei uns ein nur für Menschen der weißen Race besteht. Und nicht allein einzelne Privatpersonen, unsere Colonisten

50\*